

Sachverhalt

Die Ottostraße steht im Eigentum der Stadt Castrop-Rauxel. Sie ist Gemeindestraße i.S. von § 3, IV StrWG NRW. Ein Investor beabsichtigt nunmehr zwecks Verlegung des vorhandenen Plus-Marktes von der Bahnhofstraße zur Wartburgstraße, die Ottostraße käuflich zu erwerben. Planungsrechtlich bestehen keine Bedenken gegen dieses Vorhaben. Mit dem Bau des Verbrauchermarktes soll die Straße in das Gewerbegrundstück einbezogen werden. Da keine weiteren Grundstücke von der Straße erschlossen werden, verliert sie ihre Bedeutung als öffentliche Straße und kann eingezogen werden. Rechtsgrundlage hierfür ist das „Einziehungsverfahren“ gemäß § 7 a.a.O. Danach soll die Straßenbaubehörde die Einziehung der Straße verfügen, wenn diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Damit liegt die Begründung der fehlenden Verkehrsbedeutung für die Einziehung nach § 7 StrWG NRW vor.

Die Absicht der Einziehung ist mindestens 3 Monate vor Erlaß der Einziehungsverfügung ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Beteiligte Bereiche	66	61				
Kurzzeichen						



Bereich Tiefbau
Az: 66/12
Datum: 22.09.2005

2005/257
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	20.10.2005	I.

Betreff

Einziehung der Ottostraße gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuß 3 beschließt,

- a) die Einleitung des Einziehungsverfahrens nach § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NRW.S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW S.306), für die „**Ottostraße**“, **Gemarkung Rauxel, Flur 2, Flurstück 15**
- und
- b) für den Fall, daß aufgrund der durchzuführenden öffentlichen Bekanntmachung keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung vorgebracht werden, deren Einziehung.

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter